

Leben sich am Weg Jesu orientiert, auch angesichts des Todes die Angst vor dem Nichts nicht das allerletzte sein kann. Das Heil im Kreuz ermöglicht die „Hoffnung jenseits der Hoffnungslosigkeit“, „die Transzendenz der Verzweiflung“, „das Wunder, das über den Glauben geht“³⁶, daß nämlich auch im Tod Gott bei den Menschen ist, daß er sie nicht verläßt, sondern die fragmentarische Gestalt ihres Lebens vollendet und ihre durch keinen Inhalt abschließend zu begrenzende Offenheit füllt, weil er selber Leben und Liebe ist. Von dieser Hoffnung läßt sich nicht mehr „exakt“ reden, aber vielleicht ist es besser, von ihr zu „stammeln“, als sie zu verschweigen. Wenn im Zusammenhang von Kreuz und Tod von Gott die Rede ist, kann nicht in der selbstsicheren Art der Freunde Hiobs gesprochen werden. Der Gott Jesu ist jedenfalls dem mit ihm rechtenden Hiob näher als seinen mit griffigen Vorstellungen des Zusammenhangs von Leid und Strafe hantierenden Freunden. Der Schmerz und die Trauer angesichts des in der Geschichte akkumulierten Leids, die Auflehnung gegen die Absurdität des Daseins ist seit Hiob — und erst recht nach Auschwitz — eine legitime „religiöse“ Haltung. Wenn sie vom Kreuz Jesu inspiriert wird, kann sie aber nicht die Konsequenz der „Abschaffung Gottes“ ziehen, sondern wird den Versuch eines Denkens machen, das die Hoffnung zu formulieren imstande ist, daß Gott es ist, der mit den Leidenden leidet, und daß seine „Allmacht“ darin besteht, daß diese Liebe das letzte Wort hat, daß er „alle Tränen abwischen wird von ihren Augen“ (Apk 21, 4). Dem Verdacht, illusorisch zu sein, kann dieser Zuversicht zumindest mit der Frage begegnen, ob nicht ein verbittertskeptischer Pessimismus notwendig apathisch ist (mit aller daraus folgenden Härte gegen die anderen) und ob nicht „Tränen“ (Sensibilität für Leid und seine Überwindung) nur möglich sind in der — gegen alle Verzweiflung immer wieder ergriffenen — Hoffnung, daß sie „abgewischt werden“.

Hans Georg Koch

¹ R. Bultmann, Das Verhältnis der urchristlichen Christusbotschaft zum historischen Jesus (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Klasse, Jhg. 1960, 3. Abhandlung), Heidelberg 1960, 11. ² Zit. nach W. Kasper, Jesus der Christus, Mainz 1974, 135. ³ G. Mainberger, Jesus starb umsonst, Freiburg 1968; vgl. HK, August 1968, 360–363. ⁴ Vgl. H. Schürmann, Jesu ureigener Tod, Freiburg - Basel - Wien 1975, 17. ⁵ Vgl. H. Schürmann, a. a. O. 11; s. auch R. Pesch, Jesu ureigene Taten, Freiburg - Basel - Wien 1970. ⁶ W. Kasper, a. a. O. 136. ⁷ H. Schürmann, a. a. O. 63. ⁸ H. Schürmann, a. a. O. 62. ⁹ So in sachlicher Übereinstimmung mit Schürmann W. Kasper, a. a. O. 142. — Auf die Stützen für seine These, die Schürmann aus einer detaillierten Untersuchung der Abendmahlstraditionen gewinnt, kann hier nicht eingegangen werden. ¹⁰ Vgl. H. Küng, Christsein, München 1974, 413; auch Küng hält es im übrigen für möglich, daß es zur Interpretation des Todes Jesu als Sühnetod „vielleicht im Anschluß an eine Deutung des seinen Tod voraussehenden Jesus selbst“ gekommen ist, vgl. H. Küng, a. a. O. 414. ¹¹ Zit. nach J. Moltmann, Der gekreuzigte Gott, München 1972, 256. ¹² J. Moltmann, Gesichtspunkte der Kreuzestheologie heute, in: Ev Th 33 (1973) 346–365, hier 356 f. ¹³ J. Moltmann, ebd. 351. ¹⁴ J. Moltmann, ebd. 355. ¹⁵ J. Moltmann, Der gekreuzigte Gott, 232. ¹⁶ J. Moltmann, Gesichtspunkte, 359. ¹⁷ J. Moltmann, Der gekreuzigte Gott, 242. ¹⁸ Vgl. H. Küng, Die Religionen als Frage an die Theologie des Kreuzes, in: EvTh 33 (1973) 401–423; W. Kasper, Revolution im Gottesverständnis?, in: ThQ 153 (1973) 8–14; Diskussion J. Moltmann — W. Kasper, in: ThQ 153 (1973) 346–352. ¹⁹ D. Bonhoeffer, Widerstand und Ergebung, München - Hamburg 1966, 187. ²⁰ W. Popkes, Christus traditus. Eine Untersuchung zum Begriff der Dahingabe im Neuen Testament, München 1967, 286 f., zit. bei J. Moltmann, Der gekreuzigte Gott, 228. ²¹ D. Sölle, Leiden, Stuttgart - Berlin 1973, 39. ²² F. Gogarten, Was ist Christentum? Göttingen 1963, 27 und 35. ²³ H. v. Hofmannsthal - C. J. Burckhardt, Briefwechsel, Frankfurt 1966, 300. ²⁴ W. Pannenberg, Das Glaubensbekenntnis, Hamburg 1972, 95. ²⁵ W. Pannenberg, Gegenwart Gottes, München 1973, 180. ²⁶ J. Moltmann, Gott in der Revolution, in: E. Feil - R. Weth, Diskussion zur „Theologie der Revolution“, München - Mainz 1969, 80. ²⁷ Zur „rationalen Würde“ der Frage nach dem Geheimnis vgl. A. Halder, Geheimnis und Aufklärung, in: Phil. Jahrb. 76 (1968) 2. Halbbd. 229–242. ²⁸ Vgl. W. Pannenberg, Gegenwart Gottes, 180. ²⁹ P. Tillich, Wesen und Wandel des Glaubens, Berlin 1969, 113. ³⁰ P. Tillich, a. a. O. 143. ³¹ Vgl. J. Ratzinger, Einführung ins Christentum, München 1968, 209. ³² Art. „Leiden“, in: K. Rahner - H. Vorgrimler, Kleines theologisches Wörterbuch, Freiburg 1965, 225. ³³ Vgl. J. Moltmann, Der gekreuzigte Gott, vor allem 293 bis 315; D. Sölle, Leiden. ³⁴ W. Pannenberg, Gegenwart Gottes, 179. ³⁵ D. Sölle, Leiden, 108. ³⁶ Formulierungen Thomas Manns in anderem Zusammenhang, in: Th. Mann, Doktor Faustus, Frankfurt 1967, 651.

Kurzinformationen

Die diesjährige Frühjahrsvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz, die bereits vom 17. bis 20. Februar in Bad Honnef tagte, stand im Zeichen des jüngsten Entscheids der römischen Glaubenskongregation zum Fall Küng. Wie aus der Tagespresse bekannt ist, verzichtete die Glaubenskongregation sowohl auf einen regulären Abschluß nach der geltenden, in der Öffentlichkeit und auch bei Kirchenrechtlern sehr umstrittenen Verfahrensordnung wie auf Disziplinarmaßnahmen, sondern richtete in einer Erklärung, die am 14. Februar vom Papst gebilligt und in Absprache mit der Deutschen Bischofskonferenz

zum Abschluß ihrer Vollversammlung veröffentlicht wurde, „auf Weisung von Papst Paul VI. für jetzt“ die Mahnung an Professor Küng, Lehrmeinungen, die nach Auffassung der Glaubenskongregation von der kirchlichen Glaubenslehre und dem Verständnis ihres Lehramtes abweichen, „nicht weiter zu vertreten“. Dieser Mahnung wurde der Hinweis angefügt, die kirchliche Autorität habe ihm (Professor Küng) die Befugnis gegeben, „Theologie im Geiste der kirchlichen Lehre zu dozieren, nicht aber Auffassungen zu vertreten, die diese Lehre verkehren oder in Zweifel ziehen“. Die Mahnung begründet die

Glaubenskongregation mit dem Hinweis auf Abweichungen der Küngschen Theologie vom kirchlichen Lehramt in zwei Fällen: Er ziehe das Dogma von der Unfehlbarkeit in der Kirche zum mindesten in Zweifel oder reduziere es auf „eine grundsätzliche Indefektibilität der Kirche in der Wahrheit“, und er weiche vom genuinen Begriff des authentischen Lehramtes der Kirche ab, demgemäß die Bischöfe (nach „Lumen gentium“ Nr. 25) „authentische, d. h. mit der Autorität Christi ausgestattete Lehrer sind, die dem ihnen anvertrauten Volk die Botschaft zum Glauben und zur Anwendung auf das sittliche Leben verkündigen“. Zugleich mit der römischen Erklärung veröffentlichte die Bischofskonferenz eine eigene Stellungnahme, in der sie theologisch differenzierter, als es das römische Dokument tut, auf theologisch-doktrinale Schwächen in Küngs theologischen Publikationen (ein gewisser Eklektizismus in der Schriftauslegung, Vernachlässigung der normativen Tradition der Kirche) hinweisen. Obwohl Küng nicht die Möglichkeit verbindlicher Sätze leugne, beschränke er sich auf Notsituationen, ohne die dafür inhaltlichen Kriterien zu liefern. Dadurch werde die „bestimmte und bleibende Verbindlichkeit kirchlicher Lehrentscheidungen... in seiner Theologie nicht gewährleistet“. Im Gegensatz zur römischen Erklärung dehnt die Stellungnahme der Bischofskonferenz Vorbehalte auch auf das jüngste Buch von Küng „Christ sein“ (München 1974) aus. Mit der Glaubenskongregation fordert die deutsche Bischofskonferenz, daß Küng „die vom kirchlichen Lehramt mehrfach abgewiesenen Positionen nicht weiter vertritt“. Zugleich mit dieser Feststellung verband deren Vorsitzender, Kardinal Döpfner, eine Art Ehrenerklärung für den Tübinger Ökumeniker: die lehramtliche Kritik habe „mit Küngs Integrität als Priester und Christ nichts zu tun“. Die deutsche Bischofskonferenz hat sich an solchen Äußerungen nie beteiligt. Das pastoral-theologische Bemühen Küngs wird ausdrücklich anerkannt. — Neben dem Fall Küng befaßte sich die Bischofskonferenz auch mit der jüngsten Veröffentlichung des Mainzer Weihbischofs *Josef M. Reuß* über „Familienplanung und Empfängnisverhütung“ (Grünwald, Mainz 1975, 64 S. 8.50 DM). Der Weihbischof, so hieß es, habe diese Äußerungen als Privatperson gemacht. Als Konferenz bestätigten die Bischöfe von neuem die Erklärung von Königstein von 1969 zu „*Humanae vitae*“. — Hauptthema der Frühjahrstagung war die Erarbeitung der Stellungnahmen zu den *Tagesordnungspunkten zur nächsten Vollversammlung der Gemeinsamen Synode*. Daneben wurden eine Reihe von Einzelthemen pastoraler und sozialer Art behandelt. Eine eigene Stellungnahme hat die Bischofskonferenz zur *Jugendarbeitslosigkeit* veröffentlicht, zu der sich bereits vorher auf katholischer Seite das ZdK und auf evangelischer Seite der Rat der EKD zu Wort gemeldet hatten. Die Bischöfe plädieren darin für die Verbesserung der Ausbildungschancen arbeitsloser Jugendlicher. Unter anderem lag der Bischofskonferenz der Entwurf für eine endgültige Satzung der Arbeitsgemeinschaft der Hochschulgemeinden (AGG) als Nachfolgeorgan für die ehemalige KDSE vor. Der Entwurf wurde zur Überprüfung an die zuständige bischöfliche Ad-hoc-Kommission überwiesen. Weiter vorangetrieben wurden die Koordinierungsbemühungen zwischen den bischöflichen Arbeitsstellen. Beschlossen wurde die Errichtung einer „*kirchlichen Zentralstelle für pastorale Grundfragen*“, der verschiedene Arbeitsstellen aus dem Pastoralbereich angeschlossen werden sollen.

Ein Hirtenwort zur neuen Bußordnung haben die deutschen Bischöfe Anfang Februar veröffentlicht. Es wurde am

16. Februar in den Kirchen verlesen. Die deutschen Bischöfe stellen darin fest, die neue „*Ordo poenitentiae*“ sei das „Ergebnis gründlicher theologischer Studien und vielfältiger seelsorglicher Erfahrungen“. Die Neuordnung sieht drei Weisen des Empfangs des Bußsakraments vor: 1. die Einzelbeichte, 2. die gemeinschaftliche Bußfeier mit anschließender Einzelbeichte und 3. die gemeinschaftliche Bußfeier mit allgemeinem Bekenntnis und Generalabsolution. Die Bischöfe betonen in ihrem Hirtenwort, daß die Generalabsolution nur in „schwerwiegenden Notfällen“ möglich sei. Angesichts der Lage der seelsorglichen Betreuung der Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland sei dieser Fall nicht gegeben. Die neue Bußordnung enthält nach Darstellung der Bischöfe keine grundsätzlich neuen Gesichtspunkte. Vielmehr würden bisher angewandte Formen zusammengefaßt und deutlich umschrieben. Die Bischöfe weisen über die genannten Formen hinaus auf die Bedeutung von Bußgottesdiensten nicht sakramentaler Art hin. Diese seien sehr hilfreich zur Gewissensbildung und geistiger Erneuerung und hätten bereits heute ihren festen Platz im Leben der meisten Gemeinden. Allerdings könnten sie die Einzelbeichte nicht ersetzen. In einem erläuternden Schreiben an alle Priester in der Bundesrepublik Deutschland machen die Bischöfe auf die veränderte Glaubenssituation aufmerksam. Neben der Relativierung sittlicher Maßstäbe und dem schwindenden Sündenbewußtsein sei eine qualitative Verbesserung vieler Beichten und eine allgemeine Sensibilisierung gegenüber Ungerechtigkeit und Unterdrückung festzustellen. Man müsse davon ausgehen, daß die Feststellung von persönlicher Schuld heute viel komplexer sei, als man dies in der Vergangenheit angenommen habe. Zur Bedeutung der Einzelbeichte heißt es in dem Schreiben: „Das individuelle Bekenntnis stellt nämlich eine der wenigen heute verbliebenen Möglichkeiten dar, in der der Christ als einzelner erreicht und ernstgenommen wird — eine Chance, die man in einer Zeit verbreiteter Vereinsamung und fortschreitender Entpersönlichung des Lebens nicht aufs Spiel setzen darf. Man begegnet auch der Versuchung, in der Anonymität mit seiner Schuld allein bleiben zu wollen oder sie sich selbst auszureden.“ In dem Schreiben der Bischöfe an die Priester wird zugesichert, daß die Erfahrungen mit der neuen Bußordnung in der Herbstvollversammlung der deutschen Bischofskonferenz 1976 ausgewertet und bei der endgültigen Festlegung der Bußordnung berücksichtigt würden. Eine vom Sekretariat der deutschen Bischofskonferenz herausgegebene Schrift „*Hilfen zur Arbeit mit der neuen Bußordnung*“ soll den Priestern Hilfen und Anregungen geben. Sie enthält unter anderem einen eigenen „*Beichtspiegel*“ für Priester. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf das persönliche Gespräch gelegt. Bei der „Umfrage zur Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ hatten sich 47 Prozent der Befragten dafür ausgesprochen, die „Beichte sollte mehr als bisher zu einem persönlichen Gespräch zwischen dem Priester und dem Beichtenden werden“.

In den letzten Monaten ist nun auch in Italien die öffentliche Auseinandersetzung über die Reform des Abtreibungsstrafrechts in seine heiße Phase getreten. Obwohl derselbe sozialistische Abgeordnete *Louis Fortuna*, der seinerzeit das Scheidungsgesetz einbrachte, bereits im Februar 1973 dem Parlament eine Gesetzesvorlage zuleitete, die eine Indikationenregelung (medizinische, ethische, „eugenische“ Indikation) vorsah, hat die öffentliche Debatte, bedingt durch dessen Ausgang erst nach dem Scheidungsreferendum im Mai 1974, eingesetzt. Die volle

Schärfe erreicht hat sie aber erst nach der Verabschiedung der Fristenregelung durch die französische Nationalversammlung im Dezember 1974. Nicht wenige Italiener sahen darin eine Parallele zur Kampagne für die Ehescheidung. Die radikalsten Propagandisten stellen das Recht auf Abtreibung wenigstens emotional auf die gleiche Stufe wie das Recht auf Scheidung und sehen wie in der Einführung der Ehescheidung in der Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs einen „Zivilisationsgewinn“. Die Auseinandersetzung vollzieht sich in verschiedenen Bereichen bzw. auf verschiedenen Ebenen. Im Parlament bzw. bei den Parteien werden diverse Gesetzesentwürfe vorbereitet. Die Democrazia Cristiana hat sich bisher zurückgehalten; gewitzigt durch den Ausgang des Scheidungsreferendums, will man sich nicht zu früh festlegen: Einstweilen dürfte es bei ihr wohl auf eine medizinische Indikation bei weitgehendem Straferlaß in anderen Konfliktfällen hinauslaufen. Bei den laizistischen demokratischen Parteien (Sozialdemokraten, Sozialisten, Republikaner, Liberale) scheint mehrheitlich der Trend in Richtung Fristenlösung zu gehen, während die kommunistische Partei sich eher für eine erweiterte Indikationenregelung ausspricht. Wieder ist zu erwarten, daß sich die neofaschistische Partei zur Verfechterin des geltenden Gesetzes aufschwingen wird. Neben den Gesetzesentwürfen läuft eine hauptsächlich von der kleinen Radikalen Partei (einer nicht im Parlament vertretenen linksliberalen Splittergruppe) getragene und vom linksliberalen „Espresso“ unterstützte Kampagne für ein Referendum zur

Abschaffung des bisherigen aus faschistischer Zeit stammenden und teils mit rassistischen Motiven verquickten Gesetzes, das ein absolutes Verbot des Schwangerschaftsabbruchs vorsieht. Erklärtes Ziel dieser Kampagne ist die möglichst totale Liberalisierung; eine Fristenregelung nach ausländischem Vorbild erscheint als Minimallösung. Das Geschmacksniveau dieser Kampagne wurde mit dem Bild einer ans Kreuz geschlagenen nackten Schwangeren als Titelbild des „Espresso“ sattsam demonstriert. Den Referendumsbestrebungen und den verschiedenen Vorschlägen der Parteien zuvorgekommen ist das italienische Verfassungsgericht mit dem Urteil vom 18. Februar, das den Schwangerschaftsabbruch im Falle einer weitgefaßten medizinischen Indikation (bei schwerer anderweitig nicht abwendbarer Gefahr für die physische oder psychische Gesundheit der Schwangeren) für zulässig erklärt hat. Kurze Zeit vor dem Spruch des Verfassungsgerichts hatten die italienischen Bischöfe eine Erklärung veröffentlicht, in der sie zwar eine Legalisierung des Schwangerschaftsabbruchs (in welcher Form auch immer) entschieden ablehnten, aber für eine Neufassung des Gesetzes und für eine umfassendere Berücksichtigung von Strafmilderungsgründen in Notlagefällen eintraten. Die Erklärung fand wegen ihres pastoralen Gehalts sogar in der liberal-laizistischen Presse ein auffallend positives Echo, war aber schon durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofes, das sowohl auf bischöfliche wie vatikanische Kritik stieß, „überholt“, obwohl dieses deutlich auf christlich-demokratischer Linie lag.

Bücher

KARL LEHMANN, *Jesus Christus ist auferstanden*. Meditationen. Herder, Freiburg - Basel - Wien 1975. 94 S. Kart. 9.80 DM.

Es gibt verschiedene Arten von Meditationen. Die meditative Vermittlung historischer und systematischer Detailarbeit der theologischen Wissenschaft stellt davon nur eine, aber ganz sicher eine wichtige und zudem relativ seltene Form dar. Gerade ihr gehört das Bändchen „Jesus Christus ist auferstanden“ zu. In fünf Abschnitten werden die Problematik des menschlichen Leids und der Passion Jesu Christi im Horizont der Theoziefrage und einzelne Aspekte einer Theologie der Auferstehung bedacht. Ein gutes Beispiel dafür, wie bereits formelhaft gewordene Wendungen verdeutlicht und neu zum Leuchten gebracht werden können, ist etwa der kurze Text „Auferweckt am dritten Tag nach der Schrift“ (64—77): Indem dieser Halbvers aus dem ersten Korintherbrief (V. 15, 4b) in die biblische und rabbinische Überlieferungs- und Auslegungsgeschichte des Alten Testaments hineingestellt wird und als Sinn der Rede von den „drei Tagen“ die Errettung des Gerechten aus äußerster Not durch Gottes alleinige Tat aufgewiesen wird, zeigt sich, wie geeignet gerade diese Redeweise war, die streng *theo*-logische Dimension der Auferweckung Jesu Christi zu verdeutlichen. Wie sich darüber hinaus in der unscheinbaren Zeitangabe theo-

logische Sinnlinien kreuzen, zeigt der weitere Gang der Meditation (Neue Akzente in unserem Jesusbild: 75 ff.). Daß diese Einsichten aufgrund strenger historischer Arbeit gewonnen wurden — der Meditierende kann diese Details freilich hinter sich lassen; sie sind zudem in einer umfangreichen Monographie des Verfassers „Auferweckt am dritten Tag“ (Freiburg 1969) dokumentiert —, zeigt gleichzeitig, daß der Graben zwischen historischer Analyse und gläubiger Betrachtung gerade durch wissenschaftliche Arbeit — und nicht ohne sie — überwunden werden kann, ohne daß eine der beiden Seiten Schaden nimmt. Die „Rückkehr zur Einfachheit der Worte“ — so der frühere Untertitel eines der Texte —, die für das gläubige Leben unerlässlich ist, ist der wissenschaftlichen Theologie nicht so unmöglich, wie mancher befürchtete.

CHARLES ROBERT (éd.), *L'homme manipulé*. Pouvoir de l'homme sur l'homme, ses chances et ses limites (= Hommes et Église 6), Strasbourg (Cerdic-Publications) 1974, 243 p. 65.— Fr.

Mit diesem Titel werden die Referate des 1. Kongresses europäischer Moralthologen in Straßburg (24.—29. 9. 73), verbunden mit den Ergebnisberichten von 7 Arbeitskreisen, der Öffentlichkeit übergeben. Über die Tagung selbst wurde bereits hier